

# Studierendendaten und der Datenschutz

## >> die Matrikelnummer <<

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (§ 1 LDSG)

Die Matrikelnummer stellt aufgrund der Bestimmbarkeit der Person ein personenbezogenes Datum dar und unterliegt daher dem Datenschutz.

## I. Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

### A. Grundsätzliches

Die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen in Verbindung mit der Matrikelnummer stellt eine Übermittlung von personenbezogenen Daten im datenschutzrechtlichen Sinne und somit einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Studierenden dar. Eine solche Übermittlung ist nur zulässig, wenn es hierzu eine Rechtsgrundlage gibt oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Eine Rechtsgrundlage ist nicht ersichtlich. Die Einholung der Einwilligung dürfte sich in der Praxis als schwierig erweisen.

### B. Bekanntgabe über ein passwortgeschütztes Studierendenportal

Zunächst ist festzustellen, dass der datenschutzrechtlich korrekte Weg der Bekanntgabe der Note (außer durch persönliche bzw. schriftliche Mitteilung an den Betroffenen selbstverständlich) ein Abrufen der Note in einem Portal wäre, das passwortgeschützt sein müsste und das die Sicht nur auf die eigene Note erlauben würde. Ein solches Portal ist zurzeit bereits in Betrieb. Inwieweit die Nutzung für alle Fakultäten möglich ist und damit der Bedarf an der Bekanntgabe der Note auf eine andere Weise nicht mehr besteht, muss im Einzelfall die jeweilige Fakultät beurteilen.

### C. Veröffentlichungen der Matrikelnummer von Studierenden im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

Auch wenn die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse im Zusammenhang mit der Matrikelnummer bereits einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, wird in der Praxis durch die Datenschutzbeauftragten der Länder zwischen dem Aushang am Schwarzen Brett und der Veröffentlichung im Internet bzw. Intranet unterschieden.

- **Aushang am Schwarzen Brett**

Da es sich bei der Veröffentlichung am Schwarzen Brett um eine begrenzte Öffentlichkeit handelt und eine automatisierte Verarbeitung nicht ohne Weiteres möglich ist, werden die Aushänge noch für zulässig erachtet.

Die Praxis zeigt aber immer mehr, dass viele Studierende die Listen mit den für sie wichtigen Informationen mit ihrem Smartphone, über das mittlerweile beinahe jede/r Studierende verfügt, abfotografieren. Ein Einstellen ins Internet (z. B. auf Facebook) ist also ohne Weiteres möglich. Aus Datenschutzsicht kann ein Aushang am Schwarzen Brett daher *nicht mehr empfohlen* werden.

Die Aushänge sollten daher nur noch dann vorgenommen werden, wenn tatsächlich ein Abrufen der Prüfungsergebnisse über das Portal, bei dem auch nur die eigenen Ergebnisse angezeigt werden, nicht möglich bzw. nicht ausreichend ist. Diese Entscheidung sollte jede Fakultät bewusst treffen.

Sollten Aushänge vorgenommen werden, muss darauf geachtet werden, dass diese in einem *verglasten Bereich* veröffentlicht werden, was ein Kopieren etwas erschweren würde.

Auch sollte darauf geachtet werden, dass die Aushänge dort vorgenommen werden, wo der

Öffentlichkeitsverkehr zumindest eingeschränkt ist. Auch muss die Frist festgelegt werden, wie lange die Prüfungsergebnisse ausgehängt bleiben dürfen. Diese ist so kurz wie möglich zu halten.

- **Veröffentlichungen von Prüfungsergebnissen im Internet**

Eine Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen im Internet bzw. Intranet unter der Angabe der Matrikelnummer birgt hingegen aufgrund der automatisierten Verarbeitung, der Suchmaschinenfunktionen sowie der Auswertungsmöglichkeiten eine weitaus größere Gefahr als die Veröffentlichung am Schwarzen Brett. Aufgrund der technischen Möglichkeiten wäre damit die Möglichkeit eröffnet, Profile über einzelne Personen zu erstellen.

**Eine solche Veröffentlichung ist daher ohne förmliche Einwilligung der Betroffenen und ohne einen eindeutigen Hinweis auf die möglicherweise zeitlich unbegrenzte weltweite Abrufbarkeit der Daten unzulässig!**

In diesem Zusammenhang sind bei einer Veröffentlichung der Daten im Internet unbedingt auch die Aufbewahrungsfristen der Einwilligungserklärungen zu beachten.

Die ZENDAS (Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten) empfiehlt in Anlehnung an die Empfehlung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg ein Verfahren, das eine Veröffentlichung im Internet bzw. im Intranet ermöglichen würde. Hierzu müsste für jede Klausur eine einmalige Nummer vergeben werden, die statt der Matrikelnummer als Pseudonym im Internet/Intranet veröffentlicht wird. Die Nummern könnten als Beilageblatt bei jeder Klausur ausgeteilt werden oder es könnte auch eine Losnummer gezogen werden, die sich der Studierende merken müsste. In Fällen, in denen die Aushänge am Schwarzen Brett weiterhin erfolgen würden, könnte der Studierende entweder seinen Namen auf das Beilageblatt oder die zufällige Nummer auf die Klausur schreiben, wenn er zusätzlich die Veröffentlichung im Internet/Intranet wünscht.

## **II. Bekanntgabe von Prüfungsterminen**

Für die Bekanntgabe von Prüfungsterminen – insbesondere durch Aushang am Schwarzen Brett – gelten die Ausführungen zu „I. Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen“ sinngemäß.